

Einzelheiten

1.) Der Wortlaut des betreffenden Vertrages vom 26.10.1994 ist folgender:

§ 4 Abs. 2:

„Auf den Verkehrswert wird ... unter der in § 4a dieses Vertrages genannten Voraussetzung ein Abschlag von 75 % des vollen Wertes gewährt. ...“

§ 4 a

Abs. 1: „Der Käufer verpflichtet sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss für Zwecke der unmittelbaren Verwaltung herzurichten und für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Erstellung für diesen Zweck zu nutzen.“

Abs. 3: „Der Verkäuferin steht ein Wiederkaufsrecht gegen den Käufer zu, falls der Käufer die vorstehend genannten Verpflichtungen nicht einhält oder den genannten Vertragszweck nicht erfüllt. Auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es dabei nicht an.“

Abs. 4: „Die Verkäuferin ist berechtigt, anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechts die Nachzahlung des bei der Kaufpreisbildung vorgenommenen Verbilligungsabschlages in Höhe von DM 2.137.500,00 nebst Zinsen von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, berechnet vom Tag des Kaufvertragsabschlusses an, zu verlangen. ...“

2.) Nennenswerte Baumaßnahmen haben in dem Gebäude seit Vertragsschluss nicht stattgefunden. Die Nutzung war folgende:

Bis 1995: Wirtschafts- und Umweltbereich der Stadtverwaltung

Bis 2002: Gesundheitsamt

Bis 2006: Aufbewahrung von Aktenbeständen und Büromöbeln

Seit 2006: Leerstand

Derzeit ist nicht absehbar, dass und wie das Gebäude wieder intensiver für Verwaltungszwecke genutzt werden kann. Möglicherweise gibt es im Zuge der Kreisreform Bedarf, aber das ist der Bundesanstalt zu wenig konkret.